



Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2020/2021

Die Planung der Impfsaison 2020/2021 hat einen längeren Vorlauf. Wir hatten Sie bereits im vergangenen Herbst um eine Prognose zur benötigten Impfstoffmenge gebeten. Die Vorbestellungen sollten bis März 2020 bei Ihrem Apotheker vorliegen. Durch die SARS-CoV-2-Pandemie war diese Frist noch einmal verlängert worden. Bitte planen Sie nun die Aufteilung der Impfstoffdosen auf mehrere Lieferungen und andere Aspekte zur Organisation gemeinsam mit Ihrer Lieferapotheke. Durch die Pandemie gehen wir von einer höheren Nachfrage nach der Gripeschutzimpfung aus. Viele Menschen wollen sich in dieser Zeit vor vermeidbaren Atemwegserkrankungen schützen. Dazu rät z. B. auch das Robert Koch-Institut.

Folgende Grundsätze gelten auch für diese Impfsaison:

- Sofern noch keine Verordnung von Grippeimpfstoffen 2020/2021 für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt ist, ist das Verordnungsblatt **Muster 16** zu verwenden. Die Verordnung ist zu Lasten des Kostenträgers AOK PLUS auszustellen und die Markierungsfelder „8“ Impfstoffe und „9“ Sprechstundenbedarf sind zu kennzeichnen.
- Auf der Verordnung sind die vollständige namentliche Bezeichnung des Impfstoffes (einschließlich der Angabe mit bzw. ohne Kanüle/Nadel) und die Anzahl der Packungen bzw. Impfstoffdosen (Verordnungsmenge) anzugeben.
- Der über die AOK PLUS bezogene Sprechstundenbedarf darf nur für Patienten der GKV und der freien Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei) verwendet werden.
- Für Impfungen anderer Kostenträger ist ein gesonderter Vorrat anzulegen und eine Verordnung zu Lasten dieser Kostenträger bzw. als Privatrezept auszustellen.

Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (www.stiko.de) wird die Impfung für den rechtzeitigen Impfschutz in den Monaten Oktober und November angeraten. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an eine ggf. notwendige Pneumokokkenimpfung. Die Impfung kann zum selben Impftermin verabreicht werden.

Prüfen Sie die Abrechnung Ihrer Leistungen auf Vollständigkeit. Aus der Rechtsprechung erwächst die Verpflichtung, erbrachte Leistungen auch abzurechnen. Bei einer Vielzahl täglicher Impfleistungen, wie in der Grippezeit üblich, darf die Leistungsabrechnung nicht unterbleiben. Diskrepanzen zwischen der Menge der bezogenen Impfstoffdosen und der Anzahl der abgerechneten Impfleistungen führten in der Vergangenheit zu Vorwürfen der Unwirtschaftlichkeit sowie zu Einzelfallprüfungen von Seiten der Krankenkassen und sollten daher vermieden werden. Bitte tragen Sie deshalb dafür Sorge, alle Impfleistungen abzurechnen und übrig bleibende Impfstoffe am Ende der Saison zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Geringe Mengen an unverimpften Dosen werden dabei nicht als unwirtschaftlich angesehen, da eine punktgenaue Planung des Bedarfs nicht möglich ist.

Es besteht weiterhin Konsens mit den Thüringer Krankenkassen und ihren Verbänden, das bisherige Prozedere bei Gripeschutzimpfungen fortzuführen. **Im Interesse der Verhinderung einer Influenzaepidemie sollten möglichst alle Patienten der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationsgruppen geimpft werden, insbesondere wie bisher z. B. über 60-Jährige, Versicherte, die Risikopersonen betreuen und Personen mit Publikumsverkehr.** Wir gehen davon aus, dass Personen mit Publikumsverkehr größtenteils zur beruflich begründeten Indikationsgruppe zählen.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Dr. Anke Möckel, Telefon 03643 559-760
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764